

## Neufassung der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Am 23.07.2013 ist die Neufassung der BioStoffV in Kraft getreten. Anlass für die Novellierung war die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/32/EU („Nadelstichrichtlinie“) in nationales Recht.

Die Neufassung der BioStoffV zeichnet sich durch einen verbesserten, systematischen und logischen Aufbau aus. Im Rahmen einer Anpassung an den Stand der Technik wurden neue bzw. erweiterte Inhalte eingefügt.

Während nach der alten BioStoffV Tätigkeiten mit Biostoffen grundsätzlich einer Schutzstufe zugeordnet werden mussten, wird in der neuen BioStoffV zwischen Tätigkeiten mit und ohne Schutzstufenzuordnung unterschieden. Für Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (diese sind definiert als Arbeitsstätten, in denen Menschen stationär medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden oder ambulant medizinisch untersucht oder behandelt werden) ist jedoch nach wie vor eine Schutzstufenzuordnung erforderlich.

Die neue BioStoffV fordert vom Arbeitgeber u.a. das Aufstellen einer innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation mit den hierfür erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Völlig neu in der Verordnung ist § 11, der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes thematisiert: hier werden wirksame Inaktivierungs- und Desinfektionsverfahren gefordert sowie leicht zu reinigende und gegen Desinfektionsmittel beständige Oberflächen. Spitze bzw. scharfe medizinische Instrumente müssen substituiert werden, soweit dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist. Sie müssen auch sicher entsorgt werden (dies gilt auch für „stichsichere Instrumente“). Hierfür sind stich- und bruchfeste Behälter zu verwenden, die den Abfall sicher umschließen und auf Grund von Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehälter erkennbar sind; „Recapping“ ist unzulässig.

Beschäftigte und die Personalvertretungen müssen zeitnah über Verletzungen durch gebrauchte spitze bzw. scharfe Instrumente unterrichtet werden. Hierfür muss entsprechend § 13 BioStoffV ein (innerbetriebliches) Verfahren für Unfallmeldungen und Unfalluntersuchungen zum Erkennen technischer und organisatorischer Unfallursachen bei schweren Unfällen und Nadelstichverletzungen festgelegt werden. Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe sind vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Biostoffen festzulegen.

Die oben genannten Schutzmaßnahmen sind zwar inhaltlich nicht neu, da sie bisher in der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) beschrieben waren; allerdings werden diese Schutzmaßnahmen nun durch Übernahme in eine Verordnung rechtsverbindlich.

Formale Neuerungen in der neuen BioStoffV sind u. a. auch die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr und das Einbeziehen der psychischen Belastungen. Technische Schutzmaßnahmen müssen mindestens alle 2 Jahre überprüft werden, die Ergebnisse der Überprüfungen müssen dokumentiert werden.